

BVGer F-6695/2019 vom 20. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6695_2019

FR: TAF F-6695/2019 du 20 décembre 2019

IT: TAF F-6695/2019 del 20 dicembre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG; Art. 31 und 33 Bst. d VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 VwVG). Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Zum Bundesrecht gehören auch Normen des Völkerrechts, soweit diese direkt anwendbar sind (vgl. Benjamin Schindler, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 25 zu Art. 49 m.H.). Gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren gebunden.

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche Beschwerde, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO). Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVEG 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8 - 15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.1

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit einem von den polnischen Behörden ausgestellten Schengen-Visum nach Polen eingereist ist. Allerdings haben die polnischen Behörden offenbar in Vertretung von Estland gehandelt (vgl. Akten SEM 6).

E. 5.2

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Dublin-III-VO ist das Verfahren zur Bestimmung des für die Behandlung auf internationalen Schutz zuständigen Staates von der Schweiz durchzuführen, weil der Beschwerdeführer hier erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Von den Zuständigkeitskriterien der Art. 8 - 15 Dublin-III-VO kommt Art. 12 Dublin-III-VO zur Anwendung. Gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO ist derjenige Staat für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, der das Visum, das noch nicht länger als 6 Monate abgelaufen ist, ausgestellt hat. Wurde das Visum jedoch gestützt auf eine Vertretungsvereinbarung gemäss Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex; ABl. L 243/1 vom 15.09.2009) ausgestellt, so ist der vertretene Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, K8 zu Art. 12).

E. 5.3

Indem das SEM das Übernahmeverfahren an Polen und nicht an Estland gestellt hat, hat es die Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO nicht richtig angewendet. Dass Polen dem Übernahmeverfahren ausdrücklich zugestimmt hat (Akten SEM 29) vermag seine Zuständigkeit nicht zu begründen.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 6.2

Im vorliegenden Fall hat das SEM den Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs lediglich nach allfälligen Gründen gefragt, die gegen eine Überstellung nach Polen sprechen könnten (Akten SEM 12). Aus diesem Grund kommt kein reformatorischer Entscheid in Frage. Vielmehr hat das SEM dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu einer allfälligen Überstellung nach Estland zu gewähren und gegebenenfalls Estland um die Übernahme des Beschwerdeführers zu ersuchen, sofern die Fristen nach Art. 21 Dublin-III-VO dies noch zulassen. Anschliessend hat das SEM einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 7

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 5. Dezember 2019 aufzuheben und die Sache im Sinne der obigen Ausführungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.